

Ziviltechnikergesetz 2018

20.9.2017

**Vergleich:**

**Kammerbeschlüsse - Umsetzung im ZTG-Entwurf des BMWFW vom 13.9.2017**

(Im Änderungsmodus ersehen Sie Änderungen gegenüber dem ZTG-Begutachtungsentwurf des BMWFW, ausgesandt am 7.7.2017)

**Allgemeines zur Umsetzung**:

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) fasst das ZTG und das ZTKG in einem einzigen Gesetz (ZTG 2018) zusammen, wobei das 1. Hauptstück das Berufsrecht und das 2. Hauptstück das Kammerrecht beinhaltet.

**AnwärterInnen**

**Ausschuss ZTG/ZTKG, 9.10.2015:**

Ein freiwilliger Anwärterstatus soll eingeführt und ein Vertretungsgremium für Anwärter geschaffen werden.

Aulinger stellt den Antrag, die Einführung eines Anwärterstatus auf Basis der Freiwilligkeit anzustreben. Voraussetzung für den Anwärterstatus ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne des § 3 ZTG. Im Berufs- und Kammergesetz sollen Definitionen für ein Gremium, das die Vertretung dieser freiwilligen Anwärter übernimmt, geschaffen werden. Für dieses Vertretungsgremium sollen die freiwilligen Anwärter das aktive und passive Wahlrecht erhalten. Das Vertretungsgremium soll die Möglichkeit der Einsitznahme in andere Kammergremien haben, die noch näher zu definieren sind.

Der Beschluss aus der 183.Vorstandssitzung vom 7.7.2011 soll durch diesen Antrag ersetzt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zumZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge den im ZTG-Entwurf bezüglich AnwärterInnen vorgesehenen Regelungen zustimmen.

Der Antrag wird mit 7 Stimmenthaltungen einhellig angenommen.

**Umsetzung**:

Einführung einer außerordentlichen Mitgliedschaft:

Personen, die den Beruf des Ziviltechnikers anstreben, ein entsprechendes Studium absolviert haben und sich bei einer Länderkammer melden, werden außerordentliche Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft als ZT. Außerordentliche Mitglieder haben die vorgeschriebenen Umlagen zu entrichten.

Vertretung in Kammergremien:

Die Vertretung der Interessen der a.o. Mitglieder nimmt der Rat der außerordentlichen Mitglieder wahr.

Unter einer Anzahl von insgesamt 400 a.o. Mitgliedern ist der Rat vom Vorstand als Ausschuss einzurichten. Ab einem Stand von 400 a.o. Mitgliedern ist der Rat als Organ einzurichten und erfolgt eine unmittelbare Wahl der Delegierten durch die a.o. Mitglieder. Die Zahl der Delegierten wird in der Wahlordnung unter Bedachtnahme auf die jeweilige Zahl der a.o. Mitglieder festgelegt. Hierbei ist der Stand der a.o. Mitglieder zum 1. März jenes Jahres maßgebend, in das der Beginn der neuen Funktionsperiode fällt.

Die Mitglieder des Rates wählen aus ihrer Mitte in je einem Wahlgang einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, wobei es sich um einen Absolventen eines Architekturstudiums und einen Absolventen eines Studiums, das zur Erlangung einer Ingenieurkonsulenten-Befugnis berechtigt, handeln muss und diese bei verschiedenen Länderkammern gemeldet sein müssen. Ist der Rat als Organ eingerichtet, kommen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter Sitz und Stimmrecht im Kammertag zu.

Die a.o. Mitglieder haben in den Kammervollversammlungen Stimmrecht hinsichtlich der von a.o. Mitgliedern einzuhebenden Umlagen sowie sonstigen Beiträge. Darüber hinaus können alle a.o. Mitglieder zu den anderen Tagesordnungspunkten in der Kammervollversammlung und an den Sektionstagen mit beratender Stimme teilnehmen.

(vgl. insbes. §§ 42, 43, 45, 50 Abs. 1, 53 Abs. 1, 63 Abs. 1, 66 ZTG-Entwurf)

**Befugnisverleihung**

**Ausschuss ZTG/ZTKG, 12.6.2015:**

Die Befugnisverleihung sollte weiterhin durch das BMWFW erfolgen. Kann dies nicht erreicht werden, soll die Befugnis durch die Kammer verliehen werden (ob durch bAIK oder durch LK ist noch offen). Jedenfalls ist das Prädikat „staatlich befugt und beeidet“ für ZT beizubehalten.

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zumZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Fritsch: Der Kammertag möge die im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelungen bezüglich der Befugnisverleihung im übertragenen Wirkungsbereich durch die Bundeskammer ablehnen. Des Weiteren sollen diesbezüglich neue Verhandlungen mit dem Ministerium aufgenommen werden, die hinkünftig direkt mit dem Bundesminister und unter Teilnahme aller Länderkammerpräsidenten zu führen sind.

Der Antrag wird mit 11 Prostimmen, 4 Stimmenthaltungen und 14 Gegenstimmen mehrheitlich **abgelehnt**.

Antrag Kern: Der Kammertag möge den im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelungen bezüglich der Befugnisverleihung im übertragenen Wirkungsbereich durch die Bundeskammer zustimmen.

Der Antrag wird mit 17 Prostimmen, 3 Stimmenthaltungen und 9 Gegenstimmen mehrheitlich angenommen.

**Umsetzung:**

Alle Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung, der Verleihung bzw. Aberkennung der Befugnis und der Anerkennung von Berufsqualifikationen erfolgen künftig durch die Bundeskammer der Ziviltechniker im übertragenen Wirkungsbereich.

Das Prädikat „staatlich befugt und beeidet“ bleibt erhalten. Der gesamte erste Abschnitt des 1. Hauptstückes des Gesetzes ist nunmehr mit „Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker“ übertitelt. Im ZTG 1993 lautete der Titel noch bloß „Ziviltechniker“.

Zuständiges Organ zur Vollziehung des übertragenen Wirkungsbereiches ist der Präsident. Dieser ist bei Besorgung von Aufgaben, die in den übertragenen Wirkungsbereich fallen, an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gebunden und bei weisungswidrigem Handeln seines Amtes zu entheben.

Mit der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs betraute Kammermitarbeiter sind ausschließlich an die Weisungen des Präsidenten gebunden. Für die Mitarbeiter gelten die Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 2 und 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz, wonach sie u.a. bei rechtswidrigen Weisungen ihre Bedenken dem Präsidenten mitzuteilen haben. Der Präsident hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

(vgl. insbes. § 57 Abs. 3 bis 6 ZTG-Entwurf)

**Bezeichnung Zivilingenieur - Ingenieurkonsulent**

**Ausschuss ZTG/ZTKG, 22.4.2015:**

Änderung der Bezeichnung „Ingenieurkonsulent“ in Zivilingenieur, wobei der Umfang der Befugnis unverändert bleiben soll.

Personen, denen bereits die Befugnis „Ingenieurkonsulent“ verliehen wurde, sollen neben der Bezeichnung „Ingenieurkonsulent“ künftig auch die Bezeichnung „Zivilingenieur“ führen dürfen. Der Befugnisumfang bleibt unverändert.

Personen, denen die Befugnis „Zivilingenieur“ gemäß ZTG 1957 verliehen wurde, sollen diese Bezeichnung weiterführen und ihre Berechtigungen beibehalten können.

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zumZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge der im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelung, wonach Ingenieurkonsulenten auch die Bezeichnung „Zivilingenieur“ führen dürfen, zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Umsetzung:**

In der Bestimmung über den Schutz der Berufsbezeichnungen wird neu eingefügt, dass Ingenieurkonsulenten auch die Bezeichnung „Zivilingenieur“ führen dürfen.

(vgl. § 35 Abs. 4 ZTG-Entwurf)

**Bezeichnung der Befugnisse – „Cluster“**

**Ausschuss ZTG/ZTKG, 12.6.2015:**

Die bAIK soll mittels Verordnung die Befugnisse „clustern“ dürfen. Dies soll die Zahl der Befugnisbezeichnungen im Bereich der IKs verringern. Im Cluster Architektur soll keine Aufsplittung erfolgen.

Die bAIK soll eine Verordnungsermächtigung erhalten, um die Befugnisse in Cluster einordnen zu können, denen die Studienzweige zugeordnet werden. Architektur wird dabei einer der Cluster sein (keine Aufsplittungen im Cluster Architektur).

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zumZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge den im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelungen betreffend Festlegung übergeordneter Berufsbezeichnungen zustimmen, wobei die ZiviltechnikerInnen nicht berechtigt, sondern verpflichtet werden sollten, diese übergeordnete Berufsbezeichnung zu führen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Umsetzung:**

Die Bundeskammer der Ziviltechniker legt in einer Verordnung fest, welche Befugnisse aufgrund ihrer fachlichen Ähnlichkeit in einer übergeordneten Berufsbezeichnung zusammengefasst werden.

Ziviltechniker, denen die Befugnis ab Inkrafttreten des ZTG 2018 verliehen wird, müssen im Geschäftsverkehr diese übergeordnete Berufsbezeichnung führen. Ziviltechniker, deren Befugnis schon davor verliehen wurde, sind nicht verpflichtet, aber berechtigt, diese Berufsberufsbezeichnung zu führen.

(vgl. §§ 35 Abs. 5 und § 117 Abs. 6 ZTG-Entwurf)

**Praxiserwerb während des Master-Studiums**

**90. Kammertag, 30. 5. 2008:**

Antrag Pendl: Von der 3-jährigen Praxis soll bis zur Erlangung der ZT-Befugnis die Ablegung von max. 1 ½ Jahren (Teilzeitregelung analog zu § 8 Abs. 1 ZTG möglich) während des Studiums in der Master-Phase (nach Beendigung der Bachelor-Phase) zugelassen werden. Die Praxis ist durch glaubwürdige Zeugnisse und eine eingehende Darstellung der Art und Dauer nachzuweisen.

~~Die Absolvierung des ersten Teiles der ZT-Prüfung (Berufs- und Standesrecht) soll sofort nach Abschluss des Master-Studiums möglich sein, egal ob Praxis erworben wurde. Der zweite Teil der ZT-Prüfung soll nach Abschluss des Studiums erst nach 1 ½ Jahren Praxis absolviert werden können.~~

Die ZT-Befugnis soll erst nach 3 Jahren Praxis verliehen werden können.

Die Spezialpraxis kann erst nach Abschluss des Masterstudiums erworben werden.

Der Antrag wird mit 2 Stimmenthaltungen einhellig angenommen.

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zumZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge der im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelung, wonach Praxiszeiten während eines Master-Studiums bis zu einem Ausmaß von 18 Monaten angerechnet werden, zustimmen.

Der Antrag wird mit 17 Prostimmen, einer Stimmenthaltung und 11 Gegenstimmen mehrheitlich angenommen.

**Umsetzung:**

Auf die Dauer der praktischen Betätigung sind Praxiszeiten, die während des Masterstudiums oder des letzten Abschnittes des Diplomstudiums, Magisterstudiums, Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Magisterstudiengangs absolviert wurden, bis zu einem Ausmaß von 12 Monaten anzurechnen. Die Praxis ist durch glaubwürdige Zeugnisse und eine eingehende Darstellung der Art, der Dauer und des Beschäftigungsausmaßes nachzuweisen. Die ZT-Befugnis kann erst nach 3-jähriger Praxis verliehen werden. Die Spezialpraxis ist nach Abschluss des Masterstudiums zu absolvieren.

(vgl. § 6 Abs. 4 ZTG-Entwurf)

**Anrechnung von Zeiten des Mutterschutzes an die Praxiszeit:**

**Ausschuss ZTG/ZTKG, 9.10.2015:**

Sommer stellt den Antrag, dass Zeiten des Mutterschutzes auch an die Praxiszeit angerechnet werden sollen.

Der Antrag wird mit einer Gegenstimme mehrheitlich angenommen.

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zumZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge der im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelung, wonach Mutterschutz-Zeiten als Praxiszeit angerechnet werden, zustimmen.

Der Antrag wird mit 10 Prostimmen, 8 Stimmenthaltungen und 12 Gegenstimmen mehrheitlich **abgelehnt**.

**106. Kammertag, 13.1.2017** (zumZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge der im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelung, wonach Mutterschutz-Zeiten als Praxiszeit angerechnet werden, zustimmen.

Der Antrag wird mit 4 Enthaltungen einhellig angenommen.

**Umsetzung:**

Während eines Dienstverhältnisses eintretende Mutterschutzzeiten und Zeiten, in denen gewerbetreibende Frauen Leistungen aufgrund des Versicherungsfalles Mutterschutz (Betriebshilfe oder Wochengeld) beziehen, zählen künftig als Praxiszeiten.

(vgl. § 6 Abs. 3 ZTG-Entwurf)

**Nachsicht von der Praxiszeit („Porsche-§“)**

**Ausschuss ZTG/ZTKG, 9.10.2015:**

Die Praxis soll entfallen können, wenn eine von der bAIK eingesetzte Kommission feststellt, dass die Leistungen des Befugniswerbers mit Zeiten des Praxiserwerbs als gleichwertig anzusehen sind.

Aulinger stellt den Antrag, § 8 Abs 1 ZTG zu erweitern und gesetzliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die bAIK eine Kommission einsetzen kann, die ermächtigt ist, die Gleichwertigkeit von Leistungen mit Zeiten des Praxiserwerbs laut ZTG ganz oder teilweise festzustellen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zumZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge den im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelungen betreffend Nachsicht von Praxiszeiten für die Erlangung der ZT-Befugnis in einem Ausmaß von maximal 2 Jahren zustimmen.

Der Antrag wird mit 6 Prostimmen, 4 Stimmenthaltungen und 17 Gegenstimmen mehrheitlich **abgelehnt**.

Antrag Kern: Der Kammertag möge einer Regelung zustimmen, wonach das Erfordernis eines abgeschlossenen Studiums für die Erlangung einer ZT-Befugnis nachgesehen werden kann, wenn eine von der Kammer eingerichtete Kommission exzellente Leistungen eines Befugniswerbers bestätigt.

Der Antrag wird mit 10 Prostimmen, 6 Stimmenthaltungen und 12 Gegenstimmen mehrheitlich **abgelehnt**.

**106. Kammertag, 13.1.2017** (zumZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Pendl: Der Kammertag möge den im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelungen betreffend Nachsicht von Praxiszeiten für die Erlangung der ZT-Befugnis in einem Ausmaß von maximal 2 Jahren zustimmen.

Der Antrag wird mit 17 Prostimmen, 5 Stimmenthaltungen und 3 Gegenstimmen mehrheitlich **angenommen**.

Antrag Pendl: Der Kammertag möge sich für die Erarbeitung eines Excellenz-Abschnittes bzgl des Berufszugangs durch die Kammergremien aussprechen.

Der Antrag wird mit 11 Prostimmen, 7 Stimmenthaltungen und 7 Gegenstimmen mehrheitlich **angenommen**.

**Keine Umsetzung:**

Das Ministerium hielt die vom Ausschuss ZTG/ZTKG sowie vom 106. Kammertag vorgeschlagene Regelung einer Nachsicht von Praxiszeiten, nach dem eine Kommission die außerordentlichen Leistungen des Bewerbers bestätigt hat, für nicht vollziehbar, u.a. auch deshalb, da die Frist zur Erstellung des Gutachtens der Länderkammern betreffend Prüfungszulassung und Befugnisverleihung auf 6 Wochen verkürzt wurde (vgl. §§ 7 Abs 2 und 10 Abs. 2). Hintergrund für diese Fristenänderung ist, dass die Berufsqualifikationsanerkennungs-RL für Anträge auf Zulassung von Niederlassungswerbern u.a. eine Frist von 3 Monaten vorsieht.

**Befugniserwerb bei Studium-Praxis auf unterschiedlichen Fachgebieten, Erweiterung der Befugnis:**

**90. Kammertag, 30. 5. 2008:**

Antrag Pendl: Der Kammertag möge beschließen, dass bei „Studium-Praxis“ auf unterschiedlichen Fachgebieten die Befugnis für das Fachgebiet, das der Praxis entspricht (i.S.d. ZTG 1957), erworben werden kann. Weiters möge der Kammertag beschließen, dass eine Erweiterung des Befugnisumfanges durch Weiterbildung erworben werden kann.

Der Antrag wird mit 1 Stimmenthaltung einhellig angenommen.

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zumZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge akzeptieren, dass in den ZTG-Entwurf keine Regelungen betreffend Erweiterung des Befugnisumfangs durch Weiterbildung bzw. Befugniserwerb bei „Studium-Praxis“ auf unterschiedlichen Fachgebieten aufgenommen wurden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Keine Umsetzung:** Das Ministerium hielt den Vorschlag für unpraktikabel bzw. nicht vollziehbar.

**Qualitätssicherung - Weiterbildung**

**Ausschuss ZTG/ZTKG, 12.6.2015:**

Aulinger stellt den Antrag, folgende Ergänzung zu § 14 Abs 8 ZTG zu beschließen:

Die bestehende Fortbildungsverpflichtung des ZTG soll derart ergänzt werden, dass eine Verordnungsermächtigung für den Kammertag eingefügt wird, diese zu konkretisieren und die Kontrolle der Einhaltung derselben zu regeln. Der Kammertag kann, muss aber nicht von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Der Kammertag macht von dieser Ermächtigung nur Gebrauch, wenn die jeweilige Sektion zustimmt. Durch diese Ergänzung des ZTG soll sichergestellt werden, dass keiner anderen Instanz/Behörde als der Kammer selbst die Berechtigung zukommt, diese Konkretisierung vorzunehmen.“

Der Antrag wird mit einer Gegenstimme (BSV Pendl) mehrheitlich angenommen.

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zumZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge den im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelungen betreffend die Weiterbildungsverpflichtung zustimmen, allerdings soll die Entscheidung über Art und Umfang der Fortbildungsverpflichtung nur mit Mehrheit des Kammertages und mit Mehrheit der betroffenen Sektionsmitglieder innerhalb des Kammertages getroffen werden können.

Der Antrag wird mit 28 Prostimmen und einer Gegenstimme mehrheitlich angenommen.

**Umsetzung:**

Die schon bisher bestehende Fortbildungsverpflichtung der Ziviltechniker wird konkretisiert.

Die Bundeskammer der Ziviltechniker hat mittels Verordnungen, die von den Bundessektionen für ihren Zuständigkeitsbereich beschlossen werden, die konkreten Fortbildungsmaßnahmen festzulegen und kann darin auch Regelungen zur Meldung von Fortbildungsmaßnahmen und deren Überprüfung vorsehen. In den Verordnungen ist auf die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Befugnis, auf die Sicherung der Qualität der Leistungserbringung, auf die neuesten Entwicklungen der Wissenschaften, einschlägiger Rechtsnormen und allgemein anerkannter technischer Standards sowie auf das vorhandene Fortbildungsangebot Bedacht zu nehmen.

Die vom 104. Kammertag vorgeschlagene „doppelte Mehrheit“ im Kammertag hält das Ministerium für nicht praktikabel. Stattdessen sieht der Entwurf vor, dass die Bundessektionen selbst mittels Verordnung die Fortbildungsverpflichtung konkretisieren. Das Ziel einer sektionsautonomen Entscheidung wird durch die Regelung des Ministeriums sogar noch besser erreicht.

(vgl. §§ 12 Abs. 8, 64 Abs. 1 ZTG-Entwurf)

**Ziviltechnikergesellschaften als Gesellschafter von Ziviltechnikergesellschaften im 51%-Anteil, Gesellschafter im 49%-Anteil**

**Ausschuss ZTG/ZTKG, 12.6.2015:**

Eine Beteiligung von ZT-Gesellschaften an anderen ZT-Gesellschaften soll auch mit über 50% möglich sein.

**Keine Umsetzung:**

Nachdem EU-Gesellschaften sich nur bis zu einem Anteil von 49% an ZT-Gesellschaften beteiligen dürfen sollen (s. nächsten Beschluss), wäre die Umsetzung dieser Forderung diskriminierend gegenüber EU-Gesellschaften gewesen. Dieser steht somit EU-Recht entgegen. Diese Auffassung vertritt sowohl das Ministerium als auch der von uns beigezogene Rechtsanwalt und Präsident des österreichischen Rechtsanwaltskammertages Dr. Rupert Wolff. Das Ministerium will der EU-Kommission angesichts laufender Vertragsverletzungsverfahren keine zusätzlichen Angriffsflächen eröffnen.

**Gesellschafter im 49%-Anteil**

**Ausschuss ZTG/ZTKG, 12.6.2015:**

Juristische Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat mit der Befugnis Architekt oder Ingenieurkonsulent (chartered engineer) niedergelassen sind, dürfen sich mit einem Anteil unter 50% an ZT-Gesellschaften beteiligen, sofern sie freiberuflich tätig sind (also eine Kammermitgliedschaft in Ö als ZT erlangen könnten und unabhängig sind, dh keine Ausführungsberechtigung besitzen).

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zumZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge den im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelungen zustimmen, wonach sich ZT-Gesellschaften und diesen entsprechende in der EU niedergelassene Gesellschaften bis zu einem Anteil von 49% bei anderen ZT-Gesellschaften beteiligen dürfen.

Der Antrag wird mit 14 Prostimmen und 6 Stimmenthaltungen einhellig angenommen.

**Umsetzung:**

Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft dürfen künftig auch Gesellschaften sein, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizer Eidgenossenschaft niedergelassen sind, dort den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder Ingenieurkonsulenten befugt ausüben und zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt sind. Dass eine Beteiligung nur unter 50% möglich ist, ergibt sich aus der schon derzeit geltenden Regelung, dass Geschäftsführer und organschaftliche Vertreter mehr als die Hälfte der Anteile innehaben müssen.

(vgl. § 27 Abs. 1 ZTG-Entwurf)

**Fortführung von ZT-Gesellschaften bei Wegfall einer ZT-Befugnis**

**91. Kammertag, 31. 10. 2008:**

Antrag Pendl: Der Kammertag möge beschließen, dass im ZTG eine Verlängerung der Frist von 3 Monaten auf 1 Jahr (Änderung § 23 Z. 2 ZTG) für den Ersatz einer weggefallenen ZT-Befugnis innerhalb einer ZT-Gesellschaft vorgesehen wird.

Einstimmig angenommen

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zumZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge der im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelung, wonach die Frist für den Ersatz der Befugnis auf 6 Monate verlängert wird, zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Umsetzung:**

Verlängerung der Frist für den Ersatz der Befugnis, auf der die Befugnis einer ZT-Gesellschaft beruht, von 3 auf 6 Monate.

(vgl. § 25 Abs. 1 Z 2 ZTG-Entwurf)

**Interprofessionelle Gesellschaften mit anderen Freiberuflern (keine ZT-Gesellschaften)**

**91. Kammertag, 31. 10. 2008:**

Antrag Robl: der Kammertag möge beschließen, dass in Anlehnung an das WirtschaftstreuhandberufsG die Bildung von interprofessionellen Gesellschaften mit anderen Freiberuflern zulässig sein soll.

Der Antrag Robl wird mit 9 Gegenstimmen, 3 Stimmenthaltungen und 10 Prostimmen mehrheitlich angenommen.

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zum ZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge akzeptieren, dass der ZTG-Entwurf keine Regelungen betreffend interprofessionelle Gesellschaften mit anderen Freiberuflern vorsieht.

Der Antrag wird mit 18 Prostimmen, einer Stimmenthaltung und einer Gegenstimme mehrheitlich angenommen.

**Keine Umsetzung:**

Das Reformpapier der Bundesregierung zur "Verwaltungsvereinfachung" sah interdisziplinäre Gesellschaften zwischen Freien Berufen **und Gewerbetreibenden** vor. Alle Freien Berufe sprachen sich vehement gegen die Einführung solcher Gesellschaften aus. Daher wollte das Ministerium diese Thematik nicht antasten.

**Dienstverhältnis bei aufrechter Befugnis**

**183. Vorstandssitzung, 07.07.2011:**

Es soll künftig ein Dienstverhältnis eines ZT mit aufrechter Befugnis zu einem anderen ZT sowie zu einer ZT-Gesellschaft, auch wenn er nicht deren Gesellschafter ist, zulässig sein.

Antrag Fuxjäger: Der Vorstand möge beschließen, § 14 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

„Während der Dauer eines privaten Dienstverhältnisses, das eine Tätigkeit zum Gegenstand hat, die auch zu dem Befugnisumfang des Ziviltechnikers gehört, darf die Befugnis des Ziviltechnikers nicht ausgeübt werden, sofern es sich nicht um ein Dienstverhältnis zu einem Ziviltechniker oder einer Ziviltechnikergesellschaft handelt.“

§ 14 Abs. 5 ist entsprechend zu adaptieren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zum ZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge der im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelung zustimmen, wonach künftig ein Dienstverhältnis eines Ziviltechnikers mit aufrechter Befugnis zu einem anderen Ziviltechniker sowie zu einer ZT-Gesellschaft zulässig ist, auch wenn er nicht deren Gesellschafter ist.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Umsetzung:**

Künftig ist ein Dienstverhältnis eines ZT mit aufrechter Befugnis zu einem anderen ZT sowie zu einer ZT-Gesellschaft, auch wenn er nicht deren Gesellschafter ist, zulässig.

(vgl. § 12 Abs. 4 und 5 ZTG-Entwurf)

**Substitutenregelung**

**183. Vorstandssitzung, 07.07.2011:**

Antrag Pendl: Der Vorstand möge beschließen, grundsätzliche rechtliche Bestimmungen zur Stellvertretung – Bestellungsberechtigung gem. § 92 und § 93 des Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhandberufe zu übernehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**90. Kammertag, 30. 5. 2008:**

Antrag Pendl: Der Kammertag möge beschließen, dass für den Todesfall, die Fälle längerer Abwesenheit, Krankheit, Verhinderung, sowie im Insolvenzfall eine Substitutionsregelung eingeführt wird. Jeder ZT kann seiner zuständigen Länderkammer seinen Substituten bekanntgeben, sonst bestellt die Kammer im Anlassfall.

Einstimmig angenommen.

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zum ZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge den im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelungen betreffend Stellvertretung und Substitution zustimmen. In die Erläuterungen soll ein Hinweis aufgenommen werden, für welche Fälle diese Regelungen typischerweise gedacht sind.

Der Antrag wird mit 14 Prostimmen und 7 Stimmenthaltungen einhellig angenommen.

**Umsetzung:**

Es werden Bestimmungen über die Stellvertretung von Ziviltechnikern im Falle deren Verhinderung geschaffen. Ein Ziviltechniker kann im Verhinderungsfall einen anderen Ziviltechniker freiwillig zum Stellvertreter bestellen. Fälle einer längerdauernden Verhinderung ziehen eine Verpflichtung zur Nominierung eines Stellvertreters nach sich. Kommt der Ziviltechniker dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Bundeskammer der Ziviltechniker mittels Bescheid einen Kanzleikurator zu bestellen. In den Erläuterungen wird klargestellt, dass Fälle länger dauernder Verhinderung zum Beispiel vorliegen bei ernsthaften Erkrankungen, die einen wochenlangen Krankenhausaufenthalt erwarten lassen oder bei mehrere Wochen oder Monate andauernden Auslandsaufenthalten, die mit einer Unterbrechung der Ziviltechnikertätigkeit einhergehen.

Im Falle des Ablebens eines Ziviltechnikers hat die Bundeskammer der Ziviltechniker einen Substituten zu bestellen.

(vgl. §§ 20, 21, 22 ZTG-Entwurf)

**Erweiterung des Schutzes der Berufsbezeichnungen**

**183. Vorstandssitzung, 07.07.2011:**

Antrag Pendl: Der Vorstand möge die Erweiterung des Schutzes der Berufsbezeichnungen Landschaftsarchitekt / Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege sowie die Ausweitung auf abgeleitete Begriffe (z.B. Architekturatelier, Architekturbüro) beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zum ZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge akzeptieren, dass der ZTG-Entwurf keine Erweiterung des Schutzes der Berufsbezeichnungen „Landschaftsarchitekt / Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege“ bzw. keine Ausweitung auf abgeleitete Begriffe (z.B. Architekturatelier, Architekturbüro) vorsieht.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Keine Umsetzung:**

Das Ministerium hat die Umsetzung dieser Forderung für gegenüber der WKO nicht durchsetzbar erachtet.

**Einbindung der Kammern in IMI**

**183. Vorstandssitzung, 07.07.2011:**

Einbindung in das europaweite Behördeninformationssystem zur grenzüberschreitenden Berufsanerkennung:

Antrag Fuxjäger: Der Vorstand möge die Einbindung in das „IMI / Internal Market Information System“ beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zum ZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge der im ZTG-Entwurf vorgesehenen Einbindung der Ziviltechnikerkammern in das „IMI / Internal Market Information System“ zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Umsetzung:**

Die Einbindung in IMI ist im Gesetz enthalten.

(vgl. § 34 ZTG-Entwurf)

**Disziplinarwesen**

**178. Vorstandsklausur, 10./11. Dez. 2010, Hall:**

Antrag Pendl: Abstufungen bei der Verhängung von Disziplinarstrafen, d.h. bedingte Disziplinarstrafen sowie befristeter Befugnisentzug, sollen eingeführt werden.

Der Antrag wird (mittels Sammelbeschluss) mit einer Enthaltung einhellig angenommen.

**183. Vorstandssitzung, 07.07.2011:**

Antrag Fuxjäger: Der Vorstand möge in Anlehnung an das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beschließen, dass der Anzeiger von der Zurücklegung der Anzeige oder der Anordnung einer Untersuchung bzw. nach Rechtskraft des Erkenntnisses unter Angabe von Gründen vom Ausgang des Disziplinarverfahrens zu verständigen ist, wobei die Verhandlungen weiterhin nicht öffentlich sind.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung: Verhandlungen müssen seit dem VfGH-Erkenntnis vom 20.6.2011 (G 2/11-6) öffentlich sein. Der VfGH hat dies zwar ausdrücklich nur für die Verhandlungen vor der (ehem.) Berufungskommission statuiert, laut dem (ehem.) Vorsitzenden der Berufungskommission HR Dr. Michael Schwab ist dies jedoch analog auch auf die 1. Instanz anzuwenden.

**90. Kammertag, 30. 5. 2008:**

Antrag Pendl: Der Kammertag möge beschließen, dass folgende Änderungen der Strafen im Disziplinarrecht vorgesehen werden:

Zu den bereits vorhandenen Strafen soll das Strafmaß der „bedingten Strafe“ (Orientierung am staatl. Rahmen von 3 Jahren) bzw. des „bedingten Straferlasses“ eingeführt werden, um die bestehende Lücke zwischen dem „Verlust des Wahlrechts und des endgültigen Befugnisentzuges“ schließen zu können.

Ziel ist die Schaffung einer wirksameren Disziplinargerichtsbarkeit unter gleichzeitiger Vermeidung von Härtefällen. Nach einem erfolgten Befugnisentzug soll der Befugniserwerb nach einer Unbescholtenheit von z.B. 3 Jahren wieder möglich sein. Die vorgesehenen Erweiterungen sind dabei auch auf die Möglichkeit zu untersuchen, diese sowohl auf den Befugnisbereich gem. § 4 Abs. 1 ZTG, als auch auf die Urkundstätigkeit (§ 4 Abs. 3 ZTG) gesondert anwenden zu können (z.B. bedingter Entzug der Urkundstätigkeit).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**91. Kammertag, 31.10. 2008:**

Antrag Pendl: Der Kammertag möge folgenden Anregungen aus der Konferenz der Disziplinarjuristen vom 28. Februar 2008:

* Zuweisung des Ermittlungsverfahrens an den Disziplinaranwalt. Dieser soll mit fachlicher Unterstützung Vorerhebungen führen können
* Fristenlauf: Für die 6-Monats-Frist ist die Zuweisung an den Ausschuss (Vorsitzenden) maßgeblich
* Änderung der Fristen (§ 55 Abs. 4 ZTKG):

 - 1 Jahr für die Verfolgungsverjährung für Antrag auf Einleitung (dzt. 6 Monate)

 - 5 Jahre absolute Verjährungsfrist (dzt. 10 Jahre)

* Änderungsbedarf bei den dzt. aktuellen Sanktionsmöglichkeiten (z.B. Strafverfügung)

zustimmen und es möge bezüglich der dafür notwendigen ZTKG-Novelle mit dem BMWA in Verhandlungen eingetreten werden.

Der Antrag wird mit 3 Gegenstimmen, 9 Stimmenthaltungen und 9 Prostimmen mehrheitlich angenommen.

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zum ZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge den im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelungen betreffend Disziplinarwesen zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Umsetzung:**

Der Katalog der Disziplinarstrafen wird um die „Untersagung der Befugnisausübung bis zur Dauer von 3 Jahren“ erweitert. Geldstrafen und die Disziplinarstrafe der Untersagung der Befugnisausübung können unter Bestimmung einer Probezeit von bis zu 3 Jahren ganz oder teilweise bedingt nachgesehen werden. Weiters wird die Möglichkeit einer gleichzeitigen Verhängung der neu eingeführten Disziplinarstrafe neben Geldstrafen eingeführt.

Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens, über die Verweisung zur mündlichen Verhandlung oder die rechtskräftige Einstellung ist dem Anzeiger zuzustellen. Ebenso ist das Erkenntnis dem Anzeiger zu übermitteln.

Der Disziplinaranwalt kann künftig Erhebungen durchführen und dabei Sachverständige heranziehen.

Der Zeitraum, innerhalb dessen eine Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgen kann, wird von 6 Monaten auf ein Jahr ausgedehnt, wobei dieser Zeitraum mit Vorlage der Anzeige des Disziplinarvergehens an den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses beginnt. Die Frist zur Fällung oder Vollstreckung eines Erkenntnisses wird von 10 Jahren auf 5 Jahre verkürzt.

Geladene Zeugen haben künftig Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten.

(vgl. insbes. § 94, 95, 98, 100, 104, 108, 110 ZTG-Entwurf)

**Kammerstruktur**

**Ausschuss ZTG/ZTKG, 12.6.2015:**

Aulinger stellt den Antrag, dem Bundesministerium laut vorliegendem Vorschlag die als Variante 2 [Einrichtung sektionsparitätisch besetzter „Ressorts“] benannte Reform des Ziviltechnikerkammergesetzes vorzuschlagen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag Sommer: Für den Fall, dass sich der Kammertag für das Ressortmodell entscheidet, sind sechs Ressorts einzurichten. Davon ist ein Ressort thematisch den ArchitektInnen und ein Ressort thematisch den IngenieurkonsulentInnen zuzuordnen (Cluster).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag Bauer: Der Ausschuss ZTG/ZTKG möge beschließen, dass ein Gleichgewicht zwischen Präsident und Vizepräsident geschaffen werden soll. Sowohl die Vertretung nach außen als auch die Leitung der Geschäftsführung soll gemeinsam erfolgen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zum ZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge sich für eine Regelung aussprechen, wonach die Bundessektionen gesetzlich eingerichtet sind, aber der Kammertag die Nichteinrichtung beider Bundessektionen am Beginn einer Funktionsperiode beschließen kann. Für diesen Beschluss des Kammertages ist sowohl die Mehrheit der der Sektion Architekten angehörenden als auch die Mehrheit der der Sektion Ingenieurkonsulenten angehörenden Kammertagsmitglieder erforderlich.

Der Antrag wird mit 16 Prostimmen, 6 Stimmenthaltungen und 5 Gegenstimmen mehrheitlich angenommen.

**Umsetzung:**

Die vom 104. Kammertag vorgeschlagene „doppelte Mehrheit“ im Kammertag hält das Ministerium für nicht praktikabel. Nach dem Entwurf des Ministeriums haben die Bundessektionen die Aufgabe, die Fortbildungsverpflichtung zu konkretisieren. Die Bundessektionen müssen daher wie bisher gesetzlich eingerichtet bleiben. Der Beschluss des 104. Kammertages wird vom Ministerium somit nicht umgesetzt.

Andere Änderungswünsche der Kammer sind im Entwurf enthalten:

Sowohl auf Länderkammer- als auch auf Bundeskammerebene wird geregelt, dass der Vizepräsident den Präsidenten zu unterstützen hat und der Vizepräsident auch mit der ständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgabengebiete betraut werden kann. Die Übertragung bestimmter Aufgabengebiete an den Vizepräsidenten hat durch Vorstandsbeschluss zu erfolgen, der dem BMWFW zur Kenntnis zu bringen ist.

Im Bereich der Bundeskammer müssen Präsident und Vizepräsident verschiedenen Sektionen angehören, wobei beide keine andere Funktion ausüben dürfen. Der Vizepräsident wird nicht mehr aus den Reihen des Kammervorstandes, sondern aus den Reihen der Kammertagsmitglieder gewählt.

Der Vizepräsident war zwar schon bisher Mitglied des Vorstandes, da dieser aus den Reihen der Vorstandsmitglieder zu wählen war, künftig ist er jedoch ausschließlich in seiner Eigenschaft als Vizepräsident im Vorstand vertreten. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht sich dadurch nicht, da der Vorsitzende des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen nicht mehr Mitglied des Vorstandes ist.

Auch im Kammertag ist der Vizepräsident der Bundeskammer künftig ausschließlich in seiner Funktion als solcher vertreten. Der Vorsitzende des Rates der außerordentlichen Mitglieder und sein Stellvertreter gehören dem Kammertag nur dann an, wenn der Rat als Organ eingerichtet ist, die Anzahl der ao. Mitglieder also 400 oder mehr erreicht.

Wenn Bundesfachgruppen vom Vorstand eingerichtet werden, sind sie künftig Organe. Ihre Aufgaben werden in einem neuen Paragraphen (§ 65) geregelt.

(vgl. insbes. §§ 47, 59, 60, 62, 63, 64, 65 ZTG-Entwurf)

**Änderung der Bezeichnung der Kammer iS. der im 199. und 201. bAIK-Vorstand gefassten Beschlüsse**

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zum ZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge den im ZTG-Entwurf vorgesehenen Regelungen betreffend Änderung der Bezeichnung der Kammern zustimmen.

Der Antrag wird mit einer Stimmenthaltung einhellig angenommen.

**Umsetzung:**

Die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammern erhalten die Bezeichnung Ziviltechnikerkammern. Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer heißt künftig Bundeskammer der Ziviltechniker.

(vlg. insbes. § 38 ZTG-Entwurf)

**Einbindung in Begutachtungsverfahren:**

**104. Kammertag, 24.10.2016** (zum ZTG-Entwurf des BMWFW vom 12.10.2016)**:**

Antrag Aulinger/Kolbe: Der Kammertag möge sich dafür aussprechen, dass in den ZTG-Entwurf die (im dzt. geltenden ZTKG enthaltene) Verpflichtung aufgenommen wird, dass Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die die beruflichen Interessen der ZT berühren, den Ziviltechnikerkammern zur Begutachtung übermittelt werden müssen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Umsetzung:**

Die Bestimmung über die Einbindung in Begutachtungsverfahren wurde wieder aufgenommen.

(vlg. § 75 Abs. 2 ZTG-Entwurf)

**Daneben gibt es im ZTG-Entwurf noch etliche andere Änderungspunkte, wie zum Beispiel:**

* Keine Befreiungen von Prüfungsgegenständen bei der ZT-Prüfung, wenn die Prüfungen vor mehr als 10 Jahren zurückgelegt wurden (§ 7 Abs. 7)
* Die Prüfungsgebühr für die ZT-Prüfung wird mit 18 % eines bestimmten monatlichen Beamtengehaltes festgelegt (§ 7 Abs. 8)
* Regelung, dass vor Ablegung des Eides die Berufsbezeichnung nicht geführt werden darf (§ 11 Abs. 3)
* Es erfolgt nicht mehr eine Aufzählung zulässiger Gesellschaftsformen, sondern es wird auf in das Firmenbuch eintragbare Gesellschaftsformen verwiesen (§ 23 Abs. 1)
* Die Bundeskammer der Ziviltechniker hat im Einzelfall auf entsprechenden Antrag Personen eine partielle Befugnis für die Tätigkeit eines Ingenieurkonsulenten zu verleihen, wenn alle dafür nötigen Bedingungen erfüllt sind (§ 32 Abs. 12)
* Europäischer Berufsausweis (§ 33)
* Entbindung der Länderkammern, Verzeichnisse über Gesellschaften Bürgerlichen Rechts zu führen (§ 39 Abs. 2)
* In der Kammervollversammlung sind Abänderungsanträge betreffend die Genehmigung des Jahresvoranschlages und die Festsetzung der Umlagen unzulässig (§ 50 Abs. 5)
* Die Bundeskammer kann anstelle von Honorarleitlinien künftig Leistungsbilder, Richtlinien für die Angebotserstellung und für Gutachten der Länderkammern über die Angemessenheit von Honoraren erlassen (§ 57 Abs. 2 Z 3 und 5)
* Massensendungen der ZT-Kammern an ihre Mitglieder sind ohne Einwilligung der Empfänger erlaubt (§ 72 Abs. 3)
* Die ZT-Kammern dürfen Datenverarbeitungen vornehmen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist (§ 73)
* Ein Wahlberechtigter darf jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen (§ 81 Abs. 1)
* Beschlussfassung der Gremien auch per Umlaufbeschluss oder Videokonferenz (§ 87 Abs. 3)
* Wiedereinführung des Beschwerderechts des Disziplinaranwalts gegen einen ablehnenden Einleitungsbeschluss und gegen einen Einstellungsbeschluss eines Disziplinarverfahrens (§ 100 Abs. 3)
* Die von den ZT-Kammern erlassenen Verordnungen dürfen nur nach Zustimmung des Ministeriums kundgemacht werden (114 Abs. 2), Kundmachung im Internet (§ 114 Abs. 3 und 4)
* Übergangsbestimmungen (§ 117)
* Einberufung zu Sitzungen und Versendung von Kammernachrichten auch auf elektronischem Weg
* Bereinigung der Bestimmungen über die Wohlfahrtseinrichtungen